

Schweizerischer Schapendoes Klub SSK

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)

Zum Zuchtreglement (ZRSKG) und den
Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)



Abkürzungen

AA	Arbeitsausschuss
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz
EZB	Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
ECVO	European College of Veterinary Ophthalmologists
ED	Ellenbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GV	Generalversammlung
gPRA	generalisierte Progressive Retina Atrophie
HD	Hüftgelenkdysplasie
SAVO	Swiss association of veterinary ophthalmologists (Augenärzte)
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SSK	Schweizerischer Schapendoes Klub
STV	Stammbuchverwaltung
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZK	Zuchtkommission
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung
ZV	Zentralvorstand
ZW	Zuchtwart

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	2
1. Einleitung	4
2. Grundlage	4
3. Körbestimmungen	
3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung	4
3.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	4
3.2 Zulassung zur ZTP	4
3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZTP	5
3.4 Bestandteile der ZTP	5
3.5 Zuchtausschlussgründe	6
3.6 Formelles	6
3.7 Resultat der ZTP	6
3.8 Importtiere	7
3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss	7
3.10 Körgebühren	7
4. Zuchtbestimmungen	
4. Paarungsvorschriften	8
4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung	8
4.2 Verpflichtung der Zuchttierhalter	8
4.3 Einschränkungen für die Paarung mit ausländischen Zuchtpartnern	8
4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen	9
4.5 Belegung	9
4.6 Inzucht	9
4.7 Künstliche Besamung	9
4.8 Formelles	9
5. Der Wurf	
5.1 Wurf Zahl	10
5.2 Welpen Zahl	10
5.3 Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen	10
5.3 Ammenaufzucht	10
5.4 Aufzuchtbedingungen	10
5.5 Zuchtstätten und Wurfkontrollen	11
5.5.1 Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen	11
5.5.2 Bestandteile der Kontrollen	11
5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	11
5.7 Betreuung	12
5.8 Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrollen	12
5.9 Kennzeichnung und Abgabe der Welpen	12
6. Administrative Verpflichtungen	
6.1 des Züchters	13
6.2 des Zuchtwartes (ZW) des SSK	13
7. Organisation	14
8. Rekurse	14
9. Ausnahmeartikel	14
10. Sanktionen	14
11. Gebühren	14
12. Änderungen der EZB	15
13. Schlussbestimmungen	15

1. Einleitung

Dieses Reglement bezweckt die Förderung, die Reinzucht und die Erhaltung des Niederländischen Schapendoes in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Rassenstandard (Nr.313).

Dieses Reglement ist eine Ergänzung zum Zuchtreglement (ZRSKG) und zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement (AB/ZRSKG) der SKG.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Schapendoezen mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüden Besitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Schweizerischen Schapendoes Klub (SSK) hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SSK als Mitglied angehören oder nicht.

Körbestimmungen

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Wird mit einem Schapendoes gezüchtet, muss er dem aktuellen Rassestandard der FCI (Nr.313) in hohem Masse entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

3.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Die ZTP ist für alle Schapendoezen, die zur Zucht verwendet werden obligatorisch.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.2 Zulassung zur ZTP

1. Das Mindestalter zu Vorführung eines Schapendoes an einer ZTP beträgt 18 Monate.
2. Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB auf ihren rechtmässigen Eigentümer eingetragen werden.
3. Die ZTP soll in einer geeigneten Umgebung stattfinden. Der Hund darf weder durch Krankheit oder Halterwechsel behindert sein. Hitzige Hündinnen werden am Schluss beurteilt.
4. Für die Teilnahme an der ZTP ist der Schapendoes schriftlich beim Zuchtwart (ZW) an zu melden, unter Beilage folgender Kopien:
 - a. Abstammungsurkunde
 - b. Hüftgelenkdysplasie (HD)-Attest
 - c. Ellenbogendysplasie (ED)-Attest**
 - d. Augenuntersuchung (Katarakt)
 - e. Formular DNA-Test für die generalisierte progressive Retina Atrophie (gPRA) mit Blutdatenbank

5. Zur ZTP sind von jedem vorzuführenen Hund die Abstammungsurkunde, der HD-/ED-Befund sowie die Ergebnisse der Augen Untersuchungen (Katarakt und gPRA-DNA-Test) im Original mitzubringen.
6. Für das HD-/ ED-Röntgen müssen die Hunde das Alter von 15 Monaten erreicht haben. Die Atteste sind von den Dysplasie Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Zürich oder Bern zu erstellen.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD-/ Ellenbogen-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke/ Ellenbogen angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer es Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasie Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

7. Für die Augenuntersuchung (Katarakt) müssen die Hunde das Alter von 15 Monaten erreicht haben.

Das Augenattest muss von einem, von der SAVO anerkannten Spezialarzt für Augenkrankheiten ausgestellt sein. Zum Zeitpunkt der ZTP darf der Augenattest nicht älter als 365 Tage sein. **Kataraktformen punctata, suture line, suture line tip, nuclear ring, fiberglass und pulverulent sind klinisch kaum relevant (seit 01.07.2021) und daher zur Zucht zugelassen.**

Wird ein Hund mit dem Befund Katarakt „vorläufig nicht frei“ oder „nicht frei“ beurteilt, so kann der Besitzer des Hundes ein Obergutachten durch ein Panel von Ophthalmologen bei der Savo beantragen.

8. **Der DNA-Test für die gPRA wird von der Universität Utrecht durchgeführt. Der Test ist einmalig und kann in jedem Alter durchgeführt werden.**
9. Von allen Hunden muss eine Blutprobe für das DNA-Profil entnommen werden. Die Blutproben werden im Archiv der Universität Utrecht zuhanden des Klubs gratis gelagert. Beim Auftreten von neuen entdeckten Erbkrankheiten stehen sie zu Forschungszwecken sofort zur Verfügung.

3.3 Häufigkeit der ZTP

Der ZW organisiert mindestens eine ZTP im Jahr, im Herbst und/ oder Frühling

3.4 Bestandteile der ZTP

Die ZTP besteht aus der:

1. Formwertbeurteilung (Exterieur)
2. Verhaltensbeurteilung (Wesen)

Die Beurteilung findet nach den Richtlinien des Rassenstandards der FCI statt.

3.5 Zuchtausschlussgründe

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde, die dem Rassenstandard nicht in hohem Masse entsprechen. Fehler, die den Schapendoes in jedem Falle von der Zucht ausschliessen, auch wenn diese operativkorrigiert wurden, sind:

1. Vorbiss, Rückbiss und andere Kieferanomalien.
2. Das Fehlen von mehr als drei Zähnen im gesamten Gebiss; keinesfalls dürfen die Canini (Fangzähne) fehlen. Das Fehlen von mehr als zwei nebeneinanderstehenden Zähnen.
3. Kryptorchismus (Hodenhochstand), ein oder beidseitig
4. Entropium (Roll-Lid), Ektropium (Hänge-Lid)
5. Vererbte Taubheit, Blindheit
6. Erbfehler wie Epilepsie, gPRA, Katarakt (**kongenitale und nicht kongenitale Formen gemäss Listung auf dem aktuell gültigen Befundbogen zur Augenuntersuchung der ECVO, siehe 3.1.7 usw.**)
7. HD über Grad C, ein- oder beidseitig
8. **ED 2 und ED 3 ein- oder beidseitig**
9. Nicht bestandene Verhaltensbeurteilung wegen z.B. Nervosität, Aggressivität, übermässige Ängstlichkeit.

3.6 Formelles

Jeder Schapendoes wird von einem Formwert- und Wesensrichter für die Zuchttauglichkeit geprüft.

Die beiden Beurteilungen, erfolgen am gleichen Tag durch einen von der SKG anerkannten und vom SSK bestimmten und gewählten Ausstellungsrichter für die Formbeurteilung und einer ausgebildeten vom SSK bestimmten Person für Wesensbeurteilung

Über jeden vorgeführten Hund ist ein Bericht zu erstellen. Dieser soll die Vorzüge und Nachteile klar zum Ausdruck bringen, so dass die Wahl des Deckpartners erleichtert wird oder der Grund des Zuchtausschlusses daraus ersichtlich ist. Das Original des Berichtes wird dem Besitzer ausgehändigt.

3.7 Resultat der ZTP

1. Der geprüfte Hund kann in der ZTP folgende Resultate erreichen:
 - a. Zur Zucht zugelassen
 - b. Zurückgestellt
 - c. Zur Zucht nicht zugelassen
 - d. Mit Auflagen zur Zucht zugelassen (Art.4.4.)
2. Das definitive Resultat der ZTP wird nach Ablauf der Rekursfrist vom ZW auf der Original-Abstammungsurkunde vermerkt und die zur Zucht zugelassenen und die nicht zur Zucht zugelassenen Tiere der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt.
3. Wird ein Schapendoes auf bestimmte Zeit zurückgestellt, so kann der Hund nach Ablauf der Frist ein zweites und letztes Mal an einer ZTP vorgeführt werden.

3.8 Importhunde

Importhunde, welche im Ausland bereits zur Zucht zugelassen sind, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz die Bestimmungen dieses Reglements erfüllen.

Ausnahmen:

- a. Die Welpen tragend importierter Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartners zur Zucht zugelassen sind.

Im Übrigen gelten die in Art.3.2.6 des ZRSKG genannten Bestimmungen.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin eine ZTP bestehen.

Dieselbe Hündin kann nur einmal trächtig importiert werden.

- b. Rüden, die im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen stehen und einmalig auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein und eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde haben.

Diese Deckrüden dürfen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach erfolgtem ersten Deckakt in der Schweiz (Datum siehe Deckbescheinigung SKG) zur Zuchteingesetzt werden.

Bleibt der Rüde definitiv in der Schweiz, muss er die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen.

3.9 Nachträglicher Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler von klinischer Relevanz vererben, nachträglich Verhaltensauffälligkeiten zeigen und dies durch einen erneuten Verhaltenstest belegt ist oder bei denen eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt von der feststeht, dass sie vererbt, werden kann, können durch die ZK auf Antrag des ZW wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SSK belastet.

Der Ausschluss wird nach Ablauf der Rekurs Frist auf der Abstammungsurkunde vermerkt. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.

3.10 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund im Voraus zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, beschränkt zugelassen, zurückgestellt oder nicht zugelassen wird.

Zuchtbestimmungen

4. Paarungsvorschriften

4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

1. Das Mindestzuchalter für Hündinnen ist 24 Monate. Das Höchstalter für die Zuchtverwendung der Hündinnen endet mit dem zurückgelegten achten Lebensjahr. Hündinnen, die bis zum Alter von 6 Jahren nicht zur Zucht verwendet wurden, dürfen nicht mehr belegt werden.

Hündinnen werden für maximal 5 Würfe zugelassen.

2. Das Mindestzuchalter für Rüden ist 18 Monate.

Rüden werden pro 24 Monate für je 3 erfolgreiche Deckakte im In- und Ausland zugelassen.

4.2 Verpflichtung der Zuchttierhalter

1. Jede Paarung ist der Zuchtkommission des SSK mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich vorzulegen. Die Zuchtkommission überprüft die Paarung und teilt die Empfehlung der Zuchtkommission des SSK den Zuchttierhaltern mindestens vier Wochen vor dem errechneten Decktermin schriftlich mit.
2. Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Zuchtzulassung bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

4.3 Einschränkungen für die Paarung mit ausländischen Zuchtpartnern

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundehalter zu vergewissern, dass der ausländische Hund eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllt.

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die ZTP nicht bestanden haben oder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Ausländische Zuchtrüden dürfen keine nach diesen Kör- und Zuchtbestimmungen zuchtaus-schliessenden Fehler aufweisen.

Wenn zudem kein HD-/ ED-Attest vom ausländischen Zuchtpartner vorliegt, muss der Schweizer Hund HD-/AA, ED/00 vorweisen.

4.4 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

1. Grundsätzlich sind folgende Paarungen zugelassen:
 - a. HD A mit HD A, B und C
 - b. HD B mit HD A und B
 - c. HD C ausschliesslich mit HD A
 - d. ED/0 mit ED/0 und ED1**
 - e. ED 1 nur mit ED/0**
2. Mindestens ein Zuchtpartner muss ein vollständiges Gebiss aufweisen.
3. Beide Zuchtpartner müssen regelmässig auf vererbare Augenkrankheiten untersucht sein. Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass für Rüde und Hündin ein Augenattest vorliegt, der höchstens 365 Tage alt ist. Zugelassen sind homozygot gPRA freie (gesunde) Tiere. Heterozygot gPRA belastete Tiere dürfen nur mit homozygot gPRA freien Hunden gepaart werden. Homozygot gPRA belastete (kranke) Tiere dürfen nicht verpaart werden.
4. Die Bestimmungen über die regelmässigen Augenuntersuchungen gelten auch für die ausländischen Deckrüden und für bereits in der Zucht stehende Hunde.
5. Deckungen von Schweizer Rüden im Ausland müssen der ZK mittels Formulars dem SSK gemeldet werden.

4.5 Belegung

Eine Hündin darf nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden.

Bei der eher schmalen Zuchtbasis der Schapendoes kann eine kontrollierte Doppelbelegung Sinn machen. Eine Doppelbelegung ist immer durch den AKZVT bewilligen zu lassen und mittels DNA-Analyse der Nachkommen nachzuweisen.

4.6 Inzucht

Paarungen zwischen Vollgeschwistern, Vater/Tochter, Mutter/Sohn sind nicht gestattet.

4.7 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI geregelt und muss zur Information an die ZK weitergeleitet werden. Die künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

4.8 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben werden und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Eine Kopie muss dem ZW des SSK innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden.

Nach jeder Belegung ist dem ZW zur Deckbescheinigungskopie ebenfalls eine Kopie der letzten Augenuntersuchung beider Zuchtpartner beizulegen. Dies gilt auch bei im Ausland stehenden Deckrüden.

5. Der Wurf

5.1 Wurfzahl

Mit einer Hündin dürfen höchstens zwei Würfe in zwei Kalenderjahren gezüchtet werden. Das Wurfdatum ist massgebend. Werden mehr als 8 Welpen von einem Wurf aufgezogen, ist der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten ab Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum einzuräumen.

5.2 Welpenzahl

Aus einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.3 Aufzuchtarten bei mehr als acht Welpen

Alle Würfe über 8 Welpen müssen dem ZW innert **5 Tagen** gemeldet und die vorgesehene Aufzuchtart mitgeteilt werden.

Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen, muss bei Bedarf, auch zum Schutz der Mutterhündin, in geeigneter Weise zugefüttert werden; entweder mit Hilfe einer Amme oder in dem der Züchter geeignete Welpennahrung verabreicht.

5.3.1 Ammenaufzucht

Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Grösse der Amme soll, der der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, bestehend aus dem eigenen und höchstens einem fremden Wurf. Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 4 Wochen, wenn sie selbst fressen können, zurückgebracht werden.

Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei eventuellem Tod der Amme oder der Welpen.

5.4 Aufzuchtbedingungen

Eine tägliche Gewichtskontrolle der Welpen ist unerlässlich. Zeigt sich die Milchleistung als ungenügend, muss in jedem Fall, auch bei weniger als 8 Welpen, mit geeigneter Welpennahrung zugefüttert werden.

5.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.5.1 Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen

Jeder Wurf wird mindestens ein Mal in den ersten 9 Lebenswochen durch ein Mitglied der ZK oder des Vorstands kontrolliert. Bei Würfen über 8 Welpen werden mindestens zwei Kontrollen durchgeführt.

Der SSK behält sich das recht vor zusätzliche oder unangemeldete Zuchtstätten Kontrollen durchzuführen.

5.5.2 Bestandteile der Kontrollen

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er die Zuchtstätte von einem Mitglied der ZK des SSK kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die schon eine andere Rasse züchten, Züchtern, bei denen der letzte Wurf 5 oder mehr Jahre zurückliegt oder bei der Verlegung der Zuchtstätte. Eine Kopie des Kontrollberichtes muss der ersten Wurfmeldung zwingend beigelegt werden.

Bei einer Kontrolle werden jeweils die Aufzucht und die Haltung aller im Eigentum des Züchters stehenden Hunde begutachtet und darüber ein schriftliches Protokoll abgefasst, das vom Züchter und vom Kontrolleur unterzeichnet wird.

Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschriebenen Anforderungen der EZB und des ZRSKG eingehalten werden. Der Züchter erhält das Original des Protokolls.

5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Züchters befinden.

Das Züchten in Etagenwohnungen und auf Balkonen, ohne Freiauslauf, ist nicht gestattet. Mindestabmessungen für die Unterkunft: 10m² (ca. 3 x 3 m²)

Mindestabmessungen für den Auslauf: 40m² (ca. 10 x 4 m²)

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her, ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, er soll den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Bei regelmässiger, mehrstündiger Abwesenheit der Betreuungsperson ist der direkte Zugang von der Unterkunft zum Auslauf zwingend.

5.7 Betreuung

Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich und jederzeit menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen. Es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Wurfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.

Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden (drei Stunden bei Würfen ab 8 Welpen) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen. Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus!

5.8 Beanstandungen bei Zuchtstättenkontrollen

Bei Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA-Zuchtfragen und SHSB eine von einem SKG- Zuchtstätten Berater kostenpflichtige Kontrolle in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden (begleitete Kontrolle).

5.9 Kennzeichnung und Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen frühestens ab dem Alter von 64 Tagen, nachdem sie mit Mikrochip gekennzeichnet, regelmässig entwurmt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sind, mit einem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abgegeben werden. Die Implantation des Mikrochips darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, gemäss Artikel 16 der aktuell gültigen Tierseuchenverordnung (SR 916.401).

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde ist zusammen mit dem ausgefüllten Heimtierausweis, einer Bestätigung der nationalen Hunde-Datenbank (z. Zt. Amicus), einer Aufzuchtanleitung und einem Formular für die Beitrittserklärung zum SSK dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Des Züchters

1. Neuzüchter (Hündinnen- und Rüdenbesitzer) sind verpflichtet, einen anerkannten Basiskurs über Hundezucht zu belegen. Falls zwischen Ankörnung und Wurf kein anerkannter Kurs angeboten wird, ist der Züchter verpflichtet, sich das Wissen anders zu beschaffen und den Basiskurs beim nächsten möglichen Termin nachzuholen. Aktive Züchter sind verpflichtet sich regelmässig, mindestens alle drei Jahre weiterzubilden.
2. Innerhalb von 5 Tagen muss dem ZW gemeldet werden:
 - a. Elterntiere
 - b. Wurfdatum
 - c. Anzahl geborene Welpen
 - d. Davon totgeborene
 - e. Davon missgebildete
 - f. Davon kranke
 - g. Jede Fehl- oder Totgeburt, das Leerbleiben der Hündin sowie allfällige Mischlingswürfe.
3. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen mit allen verlangten beilagen an den SSK dem ZW einzusenden. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung (STV) weitergeleitet. Verzögerungsgebühren der STV gehen zu Lasten des Züchters.
4. Der Züchter ist verpflichtet alle Todesfälle und Krankheiten seiner Zuchttiere der ZK zu melden.
5. Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurftagebuch zu führen. Dieses ist anlässlich der Wurfkontrolle vorzuweisen.
6. Die Wurfbearbeitungs- und Kontrollgebühren sind anlässlich der Wurfkontrolle direkt bar zu bezahlen.

6.2 des ZW des SSK

Der ZW ist verpflichtet:

1. die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
2. sich zu vergewissern, dass die in den EZB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind und bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
3. die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
4. die zur Zucht zugelassenen, die nicht zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden. Auf die Meldekarte werden die bereits feststehenden Zusatzangaben (Farbe, HD-, gPRA-Befund) vermerkt.
5. an den Tagungen für Zuchtbeauftragte der SKG teilzunehmen.
6. sich regelmässig, mindestens alle drei Jahre weiterzubilden.

7. Organisation

Die Betreuung des Zuchtwesens des SSK, insbesondere die Organisation der ZTP sowie der Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen obliegt dem von der Generalversammlung (GV) auf zwei Jahre gewählten ZW.

Dem ZW zur Seite stehen die von der GV gewählten Mitglieder der ZK. Der Körrichter für die ZTP wird durch den Vorstand auf Antrag der ZK bestimmt (siehe die jeweils aktuelle Körrichter-Liste)

8. Rekurse

Gegen Entscheide der Körrichter oder der ZK kann innert 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand des SSK Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist dem SSK ein Kostenvorschuss von Fr.100.-zu überweisen, welcher bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird, andernfalls der Klubkasse zusteht. Der SSK-Vorstand entscheidet endgültig.

Wird Rekurs gegen einen negativen Entscheid eines Körrichters eingereicht, so muss der betroffene Hund zu einer Neuurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten werden. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten offiziellen ZTP. Diese Neuurteilung muss durch einen anderen Körrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

Sind bei der Anwendung dieser EZB-Formfehler begangen worden, so steht gegen den Entscheid des SSK-Vorstandes dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 4.7 ZRSKG).

9. Ausnahmeartikel

Der Vorstand des SSK kann in Absprache mit dem AA-Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

10. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und das ZRSKG werden vom Vorstand beim ZV der SKG-Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

11. Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

-ZTP

-Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen

-Wurfbearbeitung

Die Gebühren werden jährlich an der GV des SSK festgelegt. Nicht-Mitglieder des SSK haben die doppelte Gebühr zu entrichten.

12. Änderungen der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zucht- und Körbestimmungen müssen der GV zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV des SKG.

13. Schlussbestimmungen

Die Überarbeitung der Zucht- und Körbestimmungen wurde genehmigt im Vernehmlassungsverfahren aus der GV des SSK vom **11 März 2023** und treten nach der Genehmigung durch den ZV der SKG und frühestens 20 Tage nach Bekanntmachung/Publikation in Kraft und ersetzen alle vorausgegangenen Zuchtbestimmungen. Sie können je nach Bedarf in die anderen Landessprachen übersetzt werden. Im Zweifelsfall ist nur die deutsche Fassung für die Auslegung massgebend.

Schweizerischer Schapendoes Klub SSK

Präsident

Siegfried Ceballos



Zuchtwartin

Marinke Ruijs

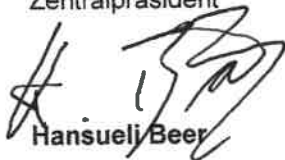


Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

Moutier, 28. April 2023

Zentralpräsident

Hansueli Beer



Präsidentin AKZVT

Yvonne Jaussi

